



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SWB - 51-1/15

MA 51, Prüfung des Wassersportzentrums Neue Donau

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sportstättenförderung der Magistratsabteilung 51 über die Errichtung der Wildwasserstrecke "VERBUND-Wasserarena" - so der offizielle Name - sowie die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums bei der Steinspornbrücke im 22. Wiener Gemeindebezirk einer stichprobenweisen Prüfung.

Für das Gesamtprojekt wurde von der Stadt Wien eine Förderung in der Höhe von 1,90 Mio. EUR gewährt. Die weitere Finanzierung des Projektes erfolgte durch Förderungen des Bundes sowie durch Aufbringung von Eigenmitteln der Förderungswerber. Die Magistratsabteilung 51 bediente sich bei der Prüfung und Überwachung des gesamten Bauvorhabens sowie zur Absicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung einer begleitenden Kontrolle.

Die Prüfung zeigte Verbesserungspotenziale unter anderem in der Dokumentation der Überwachung von wesentlichen Verfahrensschritten und Abänderungen zu Förderungsvereinbarungen auf. Ebenso wurden die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bei der Vergabe von Leistungen nicht zur Gänze umgesetzt. Empfehlungen betrafen auch die Auszahlung der Förderung auf Basis eines detaillierten Finanzierungsplanes durch die Magistratsabteilung 51 und die Leistungserfüllung der begleitenden Kontrolle.

Da das Gesamtprojekt im Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien noch nicht abgeschlossen war, konnten auch von der Magistratsabteilung 51 noch keine Nachweise über die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung vorgelegt werden.

Obwohl die Stadt Wien die Förderungshöhe des Gesamtprojektes über die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" und die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums trotz aufgetretener Mehrkosten im Zeitraum der Einschau nicht erhöhte, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht erkennbar, ob alle Leistungen, welche die

Grundlage der Förderungshöhe bildeten, auch von den Förderungsnehmern noch erbracht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	7
2. Projektbeschreibung	7
3. Antrag auf Sportstättenförderung an die Magistratsabteilung 51	9
4. Einreichung und Genehmigung der Förderung.....	10
4.1 Gemeinderatsbeschluss	10
4.2 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer.....	11
4.3 Bindung der Förderung an das Projekt.....	12
5. Überwachung des Bauvorhabens aus Sicht der Stadt Wien	13
5.1 Beauftragung einer begleitenden Kontrolle.....	13
5.2 Tätigkeiten der begleitenden Kontrolle	15
6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung	18
6.1 Teilprojekt Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau"	18
6.2 Teilprojekt Generalsanierung und Ausbau des bestehenden Ruderzentrums.....	20
6.3 Feststellungen zum Gesamtprojekt	23
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	28

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: VERBUND-Wasserarena	8
Abbildung 2: Ruderzentrum.....	9
Tabelle 1: Berichterstattung.....	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
gem.	gemäß
GJS.	Gemeinderatsausschuss Bildung, Jugend, Informati- on und Sport
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lt.	laut
m	Meter
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
USt	Umsatzsteuer
UStG 1994.	Umsatzsteuergesetz 1994
WM	Weltmeisterschaft
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Gesamtpreis

Summe der Positionspreise unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinn des UStG 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Bei diesem Vergabeverfahren werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sportstättenförderung der Magistratsabteilung 51 über die Errichtung einer "Wildwasserstrecke Neue Donau" und die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Überdies wurde den Förderungsnehmern die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die entsprechende Stellungnahme eines Förderungsnehmers wurde ebenfalls im Bericht berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Gemäß § 73 b Abs 1 WStV hat der Stadtrechnungshof Wien die gesamte Gebarung der Gemeinde auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Somit war die Prüfbefugnis gegenüber der Magistratsabteilung 51 als förderungsauszahlende Stelle gegeben.

Ebenso besteht gem. § 73 b Abs 3 WStV für den Stadtrechnungshof Wien ein Prüfrecht für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten, soweit sich die Gemeinde Wien eine Kontrolle vorbehalten hat. Somit war auch eine Prüfbefugnis gegenüber den Förderungsnehmern gegeben, da diese Befugnis Bestandteil der entsprechenden Förderungsvereinbarung war.

2. Projektbeschreibung

Für die Wildwassersportlerinnen bzw. Wildwassersportler wurde eine künstliche Wildwasserstrecke auf der Donauinsel in unmittelbarer Nähe der Steinspornbrücke neu geschaffen. Die Wildwasserstrecke soll allen wassersportbegeisterten Menschen sowie professionellen Sportlerinnen bzw. Sportlern die Möglichkeit geben, ihr Training in der Großstadt in bewegtem Wasser durchzuführen. Der 250 m lange Parcours ist für die

Disziplinen Slalom, Rodeo, Rafting und Wildwasserschwimmen konzipiert. Der Höhenunterschied zwischen Start- und Zielbecken beträgt 4,70 m. Ein ca. 40 m langes Bootsförderband bringt Kajaks und Rafts samt Passagieren vom Zielbereich zurück ins Startbecken. Das Wasser wird mit Pumpen aus der Neuen Donau entnommen. Die Arena wird zum Training und für Wettkämpfe genutzt und soll auch Freizeitsportlerinnen bzw. Freizeitsportlern zur Verfügung stehen.

Abbildung 1: VERBUND-Wasserarena



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wesentlicher Teil des geförderten Gesamtprojektes zur Errichtung der künstlichen Wildwasserstrecke auf der Neuen Donau war auch die Generalsanierung und der Ausbau des Ende der 1980er-Jahre erbauten Ruderzentrums. Grundgedanke war dabei, neben der Erweiterung des bestehenden Objektes die vorhandenen Einrichtungen zu adaptieren und den gesamten Bereich barrierefrei zu gestalten.

Abbildung 2: Ruderzentrum



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Höhe der Kosten für die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" wurde auf Preisbasis 2010 mit 2,70 Mio. EUR (dieser und alle nachfolgenden Beträge exkl. USt) und die Kosten für die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums mit 1,20 Mio. EUR von der Projektplanerin, der Firma D, auf Basis einer Vorentwurfsplanung, geschätzt.

3. Antrag auf Sportstättenförderung an die Magistratsabteilung 51

Mit Schreiben vom 18. November 2010 wurde bei der Magistratsabteilung 51 ein vom Wiener Ruderverband, Wiener Kanuverband und der Firma A unterzeichnetes Ansuchen um Sportstättenförderung für das Projekt Wassersportzentrum Neue Donau eingebracht. Dieses Schriftstück wurde auf einem Papier mit dem Schriftkopf der Firma A verfasst. Im Förderungsantrag war angeführt, dass das Projekt in drei Bauraten u.zw. für das Jahr 2010 in der Höhe von 600.000,-- EUR, für das Jahr 2011 in der Höhe von 650.000,-- EUR und für das Jahr 2012 ebenfalls in der Höhe von 650.000,-- EUR gefördert werden sollte.

Im Ansuchen auf Sportstättenförderung beigefügten Standardformular der Magistratsabteilung 51 waren als Förderungswerber der Wiener Ruderverband und der Wiener Kanuverband angeführt. Die Firma A war für die Projektabwicklung angegeben. Im

Standardformular war weiter angeführt, dass sich das Bauvorhaben in zwei Teile gliedert. Der erste Teil umfasste die Errichtung einer künstlichen Wildwasserstrecke und der zweite Teil die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums. Im Standardformular war der Baubeginn mit 2011 und das Bauende mit 2012 angeführt und von allen drei Institutionen unterzeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien steht einer Förderung der Stadt Wien zur Errichtung von Sportstätten durch private Organisationen ohne Erwerbszwecke positiv gegenüber. Hinzuweisen war jedoch, dass vor Antragstellung um Genehmigung von Förderungsmiteln an den Gemeinderat für die Errichtung eingereicherter Projekte ein Betriebsführungskonzept von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber an die Magistratsabteilung 51 vorgelegt werden sollte.

Auch wenn die private Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber die Anlage der Sportstätte in der Absicht betreibt, keine Erträge oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, sollte aus dem Betriebsführungskonzept dennoch ersichtlich sein, wie die Kosten der laufenden Betriebsführung sowie die Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen finanziert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 51, bei Förderungen der Stadt Wien zur Neuerrichtung von Sportstätten vor Antragstellung an den Gemeinderat ein Betriebsführungskonzept von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber einzufordern.

4. Einreichung und Genehmigung der Förderung

4.1 Gemeinderatsbeschluss

Im Antrag der Magistratsabteilung 51 an den Gemeinderat waren als Förderungswerber der Wiener Ruderverband und der Wiener Kanuverband genannt. Die Firma A sollte als Projektabwicklungsgesellschaft fungieren.

Der Gemeinderat genehmigte am 15. Dezember 2010 unter Pr.Z. 04243-2010/0001-GJS eine Förderung in der Höhe von 1,90 Mio. EUR an den Wiener Kanuverband und Wiener Ruderverband für die geplanten Baumaßnahmen.

Im Antrag an den Gemeinderat wies die Magistratsabteilung 51 u.a. darauf hin, dass

- neben der Errichtung einer künstlichen Wildwasserstrecke auf der Neuen Donau auch die Generalsanierung und der Ausbau des bestehenden, für die Ruder WM 1991, errichteten Ruderzentrums Projektbestandteil sei,
- die Gesamtprojektkosten sich auf 3,90 Mio. EUR belaufen und die Republik Österreich dieses Projekt ebenfalls mit einem Förderungsbetrag von insgesamt 1,90 Mio. EUR unterstützt,
- zur Errichtung und Umsetzung des Projektes Wassersportzentrum Neue Donau die Förderungswerber beabsichtigen, sich der Firma A zu bedienen,
- alle erforderlichen Bewilligungen von den Förderungswerbern bereits erwirkt wurden und den Antragsunterlagen beiliegen,
- die Förderungswerber Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung dieser Förderungen bei der Magistratsabteilung 51 bis zu sechs Monate nach Vollendung der Bauleistung vorzulegen haben und
- falls Förderungen nicht ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist abgerechnet wurden, die Magistratsabteilung 51 verpflichtet ist, diese Förderungen rückzufordern.

4.2 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Antragsberechtigt waren lt. den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 nur Körperschaften, die ihren Sitz in Wien haben und deren Zweck gemeinnützig und ausschließlich auf die Ausübung einer in Wien anerkannten Sportart gerichtet ist.

Das Ansuchen um Förderung wurde vom Wiener Ruderverband, vom Wiener Kanuverband und von der Firma A sowie vom Projektleiter unterzeichnet. Laut Beschluss des Gemeinderates waren nur der Wiener Ruderverband und der Wiener Kanuverband Förderungsnehmer. Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, wurden allerdings die vom Gemeinderat der Stadt Wien genehmigten Förderungsrate für das

Gesamtprojekt von der Magistratsabteilung 51 direkt auf das Konto der Firma A überwiesen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde die Förderung nicht ordnungsgemäß auf ein Konto der Förderungsnehmer ausbezahlt, sondern auf das Konto der Firma A überwiesen. Diese Gesellschaft konnte aufgrund der Förderungsbestimmungen der Magistratsabteilung 51 keinesfalls Förderungsnehmerin sein, weil sie weder ihren Sitz in Wien hatte, noch gemeinnützig war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl künftig Förderungsmittel nur Organisationen auszubezahlen, die aufgrund der Genehmigung durch den Gemeinderat als Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer infrage kommen.

4.3 Bindung der Förderung an das Projekt

Im gegenständlichen Beschluss des Gemeinderates wurde die Förderung in der Höhe von 1,90 Mio. EUR für das Gesamtprojekt Errichtung einer "Wildwasserstrecke Neue Donau" und Generalsanierung und Ausbau des bestehenden Ruderzentrums gewährt. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass eine Aufteilung der Förderungshöhe auf die beiden Bereiche des Gesamtprojektes im Antrag der Magistratsabteilung 51 an den Gemeinderat nicht ersichtlich war.

Dazu erklärte die Magistratsabteilung 51, dass in der Beilage "Wildwasserstrecke Neue Donau - Einreichprojekt" zum Förderungsansuchen eine Kostenschätzung angeführt war. Die Gesamtprojektkosten in der Höhe von 3,90 Mio. EUR ergaben sich aus den Kosten der Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" in der Höhe von 2,70 Mio. EUR und für die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums in der Höhe von 1,20 Mio. EUR. Bei der eingereichten Projektfinanzierung wurde von einer Kostenteilung zwischen dem Bund und der Stadt Wien von jeweils 50 % unter vorherigen Abzug eines Eigenmittelanteils der Förderungswerber in der Höhe von 100.000,-- EUR ausgegangen.

Eine zusätzliche Aufteilung des geförderten Betrages durch die Stadt Wien auf die zwei Teilprojekte war nach Ansicht der Magistratsabteilung 51 nicht erforderlich, da das Projekt Wassersportzentrum Neue Donau als Gesamtprojekt eingereicht und genehmigt wurde. Der Förderungsnehmer müsse die Förderungsmittel entsprechend den Förderungsrichtlinien wirtschaftlich und zweckmäßig ohne genaue Zuteilung auf Einzelleistungen für das Gesamtprojekt aufwenden und abrechnen. Die Magistratsabteilung 51 führte dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber aus, dass intern für die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" ein Betrag in der Höhe von 1,35 Mio. EUR und für die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums ein Förderungsbetrag in der Höhe von 0,55 Mio. EUR vorgesehen gewesen war.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre eine rechtzeitige dokumentierte Aufteilung der Förderung wegen der besseren Nachvollziehbarkeit über die tatsächliche Verwendung angebracht gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51, künftig bei der Vergabe einer Förderung für ein Gesamtprojekt, welches aus mehreren Teilprojekten besteht, die Förderungshöhe den einzelnen Teilprojekten zuzuweisen und den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Weiters sollten die Auszahlungen der Förderung auf Basis eines detaillierten Finanzierungsplanes erfolgen.

5. Überwachung des Bauvorhabens aus Sicht der Stadt Wien

5.1 Beauftragung einer begleitenden Kontrolle

Die Magistratsabteilung 51 als Förderungsgeberin beauftragte zur Absicherung der widmungsgemäßen Verwendung der genehmigten Förderungen durch die Stadt Wien eine begleitende Kontrolle, die Firma B, für die Prüfung und Überwachung des gesamten Bauvorhabens.

Dem Angebot der Firma B für die begleitende Kontrolle lag ein Leistungsverzeichnis gegliedert in die Fachbereichsthemen über die Kontrolle der technischen, organisatori-

schen und wirtschaftlichen Abwicklung des Bauvorhabens zugrunde. Die Leistungsschwerpunkte wurden u.a. auf die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für die später mit den Bauleistungen zu beauftragenden Firmen, auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes bei der Durchführung und Abwicklung der Auftragsvergaben, die Überwachung der Termin- und Kostenverfolgung sowie die Kontrolle der Ausführungsqualität des Bauvorhabens gelegt.

Als Dokumentation war von der Magistratsabteilung 51 an die begleitende Kontrolle gefordert, dass anlassbezogene und vierteljährliche Quartalsberichte zu erstellen sind. Aus diesen Quartalsberichten sollte die Magistratsabteilung 51 über den Projektverlauf, die Termin- und Kostensituation sowie über den Projektstand unterrichtet werden. Die Strukturierung dieser Quartalsberichte war in den Ausschreibungsunterlagen für die begleitende Kontrolle klar vorgegeben.

Am 17. Oktober 2011 fand der offizielle Spatenstich für das Bauvorhaben statt. Die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" war einer Presseaussendung zufolge für den Zeitraum der nächsten drei Jahre vorgesehen.

Die Magistratsabteilung 51 erteilte der Firma B den Zuschlag für den Dienstleistungsauftrag der begleitenden Kontrolle im Weg einer Direktvergabe am 29. November 2011 mit einem Gesamtpreis von 42.075,-- EUR. Gegen diese zulässige Direktvergabe bestand gemäß Bundesvergabegesetz aus vergaberechtlicher Sicht kein Einwand, da der Schwellenwert von 100.000,-- EUR nicht erreicht wurde. Wie jedoch die Preisangemessenheitsprüfung durch die Magistratsabteilung 51 erfolgte, war aus den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen.

Die Einschau in die Angebotsunterlagen der Firma B durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass im "Deckblatt Leistungsbeschreibung samt Leistungsverzeichnis" vom 18. November 2011 die Bieterin nach dem ausgewiesenen Gesamtpreis von 42.075,-- EUR einen Nachlass in der Höhe von 5 % anbot. In der Auftragserteilung vom 29. November 2011 durch die Magistratsabteilung 51 an die Firma B fand sich jedoch kein Hinweis auf diesen Nachlass. Es wäre der Magistratsabteilung 51 nach Ansicht

des Stadtrechnungshofes Wien freigestellt gewesen, die Höhe dieses Nachlasses entweder im Auftragschreiben neben dem Gesamtpreis von 42.075,-- EUR gesondert anzuführen, oder die Höhe des beauftragten Gesamtpreises unter Berücksichtigung der Höhe des Nachlasses auf 39.971,25 EUR zu reduzieren.

Warum in der Auftragserteilung vom 29. November 2011 weiters der Leistungsbeginn der begleitenden Kontrolle mit 14. November 2011 (also vor dem Termin der Angebotslegung und schriftlichen Auftragserteilung) angegeben war und die Leistungsfrist nur bis 31. Dezember 2012 vorgegeben wurde, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, da die Projektdauer von drei Jahren der Magistratsabteilung 51 bekannt sein musste.

Nachdem sowohl die Leistungsfrist als auch die Höhe des beauftragten Gesamtpreises essenzielle Elemente jeder Beauftragung darstellen, sollte Auftragserteilungen mehr Aufmerksamkeit zukommen und wegen der Kalkulation der Preise die Leistungsfrist der begleitenden Kontrolle mit der Leistungsfrist des Gesamtbauvorhabens übereinstimmen.

Die o.a. Punkte führten zur Empfehlung, verstärktes Augenmerk auf die Richtigkeit und Übereinstimmung der in der Auftragserteilung angeführten Daten zu richten.

5.2 Tätigkeiten der begleitenden Kontrolle

5.2.1 Der begleitenden Kontrolle kam im Projekt eine bedeutende Rolle zu. Sie sollte die Magistratsabteilung 51 über eine etwaige nicht ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel informieren, sodass bei der Abwicklung des eingereichten Projektes noch zeitgerechte Korrekturmaßnahmen möglich wären.

Bei Durchsicht der von der begleitenden Kontrolle an die Magistratsabteilung 51 gelegten Quartalsberichte fanden sich allerdings keine Angaben, ob die bereits ausbezahlten Förderungsmittel widmungsgemäß und dem Baufortschritt entsprechend eingesetzt wurden.

Dies, obwohl durch die Beauftragung einer begleitenden Kontrolle durch die Förderungsstelle sichergestellt werden sollte, dass sich diese auf die nachhaltige Analyse von Abweichungen der Ausführung gegenüber der Ausschreibung konzentriert. In den diesbezüglichen Quartalsberichten wurde zwar die Kostensituation des Projektes kurz angesprochen sowie der Bauablauf durch Fotos dokumentiert, eigene Analysen über die vertraglich vereinbarten Leistungsschwerpunkte wie z.B. über die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für die bauausführenden Firmen, die Abwicklung der Auftragsvergaben an die ausführenden Firmen sowie die Überwachung der Ausführungsqualität, fehlten. Bemerkenswert war, dass dieses Fehlen seitens der Magistratsabteilung 51 nicht urgiert wurde.

Wenn schon die Magistratsabteilung 51 eine begleitende Kontrolle beauftragte, wozu keine rechtliche Verpflichtung besteht, sollte sie auf die Erfüllung der ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen verstärkt achten und rechtzeitig die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

Dieser Umstand führte zur Empfehlung, die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Vertragspartnerin bzw. vom Vertragspartner einzufordern.

5.2.2 Leistungsschwerpunkt der begleitenden Kontrolle war eine regelmäßige Berichterstattung des geförderten Projektes in Form von Quartalsberichten an die Magistratsabteilung 51. Aufgrund der unterschiedlichen Benennung und fehlender durchgehender Nummerierung der Berichte war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, ob die Leistungserbringung, nämlich regelmäßig Quartalsberichte zu erstellen, tatsächlich erfüllt wurde. Im Folgenden sind die dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Berichte - entsprechend ihrer Bezeichnungen - in chronologischer Reihenfolge mit inhaltlichen Schwerpunkten dargestellt.

Tabelle 1: Berichterstattung

Bezeichnung	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Statusbericht 10-2011	September 2011	Angaben zum Auftrag und Aufgabenstellung der begleitenden Kontrolle, Projektbeteiligte, Projektziele über die Wildwasserstrecke.
Quartalsbericht 1-2012	Mai 2012	Projektziele über die Wildwasserstrecke und Termine.

Bezeichnung	Datum	Inhaltlicher Schwerpunkt
Quartalsbericht 2-2012	Juli 2012	Angebotsresultat über den Neubau des Wassersportzentrums, Hinweis das die prognostizierten Kosten überschritten wurden.
Quartalsbericht 3-2012	Oktober 2012	Beauftragung der Baufirma mit einem Gesamtpreis von rd. 4,30 Mio. EUR und, dass Leistungen für das Ruderzentrum aufgrund des Angebotsresultates nicht realisiert werden können.
Statusbericht 12-2012	Dezember 2012	Finanzierung des Gesamtprojektes infrage gestellt.
Quartalsbericht 1-2013	März 2013	Erstmalig der Hinweis, dass die geplanten Leistungen für das Ruderzentrum nicht im Leistungsumfang der Baufirma enthalten sind und dass die Planung des Ruderzentrums vom Eingang der Förderungen abhängt.
Statusbericht 05-2013	Mai 2013	Hinweis, dass eine Beauftragung der Planung für das Ruderzentrum noch nicht erfolgt sei.
Quartalsbericht 2-2013	Juli 2013	Hinweis, dass die geplanten Maßnahmen für das Ruderzentrum erst nach zusätzlichen Förderungs Mitteln realisiert werden können.
Schlussbericht 2013-09	September 2013	Kostenaufstellung der Förderungsnehmerin als Beilage
Quartalsbericht 2013-4	Dezember 2013	Hinweis auf den gesundheitsschädlichen Zustand der Räumlichkeiten im Ruderzentrum.

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die Bezeichnung von Berichten Ex-terner in einem Projekt einheitlich und in nummerischer Reihenfolge erfolgen sollte, die Berichte inhaltlich den geforderten Leistungsumfang aufweisen sollten und bei Feststellungen der begleitenden Kontrolle über Mängel im geförderten Projekt rechtzeitig Maßnahmen durch die Magistratsabteilung 51 gesetzt werden sollten.

5.2.3 Aufgrund der von der Magistratsabteilung 51 übergebenen Unterlagen konnte der Stadtrechnungshof Wien nicht feststellen, dass die begleitende Kontrolle die übertragene Leistungen entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungsinhalten erfüllt hatte. Die Aufgabe hätte darin bestanden, eine wirksame Überwachung der Vorgänge sowie der Dokumentation über die Abwicklung dieses Bauvorhabens zu gewährleisten und die Magistratsabteilung 51 als Vertragspartnerin unverzüglich von Abweichungen zur Erreichung des Projektziels in Kenntnis zu setzen.

Von der Magistratsabteilung 51 wurde auch verabsäumt, die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend einzufordern und ordnungsgemäß zu dokumentieren bzw. ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Vertragserfüllung der begleitenden Kontrolle

nachzukommen, da keine bzw. unzulängliche Reaktionen ihrerseits auf Hinweise über den Projektstatus aus den Berichten der begleitenden Kontrolle erkennbar waren.

Aus diesem Grund wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Magistratsabteilung 51 solle ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Leistungserfüllung Externer verstärkt nachkommen.

6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung

6.1 Teilprojekt Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau"

Gemäß den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 besteht bei einer "Sportstättenförderung" die Verpflichtung, dass die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bei Förderungshöhen von mehr als 50 % der Gesamtkosten die Leistungen nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes vergeben müssen.

Da die Höhe der Kostenschätzung des Gesamtprojektes Wassersportzentrum Neue Donau mit 3,90 Mio. EUR errechnet wurde, waren die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für den Unterschwellenbereich bei den Vergaben von Leistungen anzuwenden (s. Pkt. 4.3).

Für die Abwicklung der Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" beauftragte die Firma A die Firma D. Diese wählte für die Vergabe der Generalunternehmerleistungen ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung. Die Bezug habenden Unterlagen wurden dem Stadtrechnungshof Wien im Wesentlichen von der Firma A übergeben.

Die Wahl dieses Vergabeverfahrens ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und sind die Gründe der Durchführung des Verhandlungsverfahrens schriftlich festzuhalten. Da die Gründe aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen waren, wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien grundsätzlich ein offenes Verfahren bzw. ein nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu wählen gewesen.

Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens war in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genau festgelegt und transparent dargestellt. Nach einer Verhandlungsrunde, gegebenenfalls auch mehreren Verhandlungsrunden würden die Bieterinnen bzw. Bieter zur Abgabe eines Last and Best Offer aufgefordert werden.

Am 29. Mai 2012 wurden die Angebote von den als geeignet bewerteten Bieterinnen bzw. Bieter eingereicht und in weiterer Folge nach dem Billigstbieterprinzip mit den besten acht gereihten Bieterinnen bzw. Bieter eine Verhandlungsrunde durchgeführt. Diesen Bieterinnen bzw. Bieter wurde danach die Möglichkeit eingeräumt, ihr Angebot nach Abhaltung einer Verhandlungsrunde nachzubessern und ein Last and Best Offer innerhalb der festgelegten Frist abzugeben.

Aufgrund des Angebotsergebnisses vom 5. Juli 2012 wurde der Zuschlag an die Firma C mit einem von ihr angebotenen pauschalierten Gesamtpreis für die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" in der Höhe von rd. 4.209.000,-- EUR erteilt. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung gem. § 131 BVergG 2006 wurde ordnungsgemäß allen im Vergabeverfahren beteiligten Bieterinnen bzw. Bieter mitgeteilt.

Mit September 2013 wurde der Magistratsabteilung 51 von der begleitenden Kontrolle der "Schlussbericht 2013-09" über die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" vorgelegt. Diesem Schlussbericht lag eine Abrechnungsaufstellung datiert mit 1. Oktober 2013 bei. Daraus war zu ersehen, dass der pauschalierte Gesamtpreis der Generalunternehmerleistungen für die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" zwar nicht überschritten wurde, jedoch durch Hinzurechnung der restlichen Projektkosten (Planung, örtliche Bauaufsicht, Aufschließung etc.) die Kosten für das Teilprojekt über die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" mit rd. 4,80 Mio. EUR abgerechnet wurden. Somit wurde der für dieses Teilprojekt auf Basis der Kostenschätzung veranschlagte und geförderte Betrag in der Höhe von 2,70 Mio. EUR um rd. 80 % überschritten. Aus der ungeprüften Abrechnungsaufstellung war zu entnehmen, dass der Eigenmittelanteil der Förderungsnehmer von ursprünglich 100.000,-- EUR auf rd. 192.000,-- EUR erhöht werden konnte.

Anzumerken war, dass im abgerechneten Betrag von rd. 4,80 Mio. EUR die Kosten für die Generalsanierung und den Ausbau des Ruderzentrums nicht enthalten waren.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden am 18. Mai 2015 auf sein Ersuchen direkt von der Firma A zusätzliche Projektunterlagen übergeben. Aus diesen Unterlagen war u.a. zu entnehmen, dass sich die Projektsumme des geförderten Teilprojektes der Errichtung "Wildwasserstrecke Neue Donau" auf rd. 5 Mio. EUR erhöhte. Die Kostenveränderung ergab sich durch Hinzurechnung von zusätzlich erforderlichen Leistungen im Bereich der künstlichen Wasserbewegung und der Herstellung der Einzäunung des Sportbereiches. Aus der Aufstellung der Endabrechnung vom 30. Oktober 2013 war auch ersichtlich, dass sich der Eigenmittelanteil der Förderungsnehmer auf rd. 359.000,-- EUR erhöht hat.

Festzustellen war, dass die Kostenüberschreitung für dieses Teilprojekt durch Erhöhung der Förderungsbeträge durch den Bund übernommen wurde.

6.2 Teilprojekt Generalsanierung und Ausbau des bestehenden Ruderzentrums

Sowohl den Förderungsnehmern als auch der Magistratsabteilung 51 sollte der bauliche Zustand des bestehenden Ruderzentrums bei der Gesamtprojektplanung bereits bekannt gewesen sein. Dennoch wurden keine konkreten Termine für die Durchführung der Generalsanierungsmaßnahmen mit den Förderungsnehmern schriftlich vereinbart.

Im Statusbericht der begleitenden Kontrolle vom Mai 2013 fand sich der Hinweis, dass eine Beauftragung der Planung über die Durchführung der baulichen Maßnahmen für das Ruderzentrum noch nicht erfolgt war.

Wie aus den von der Firma A dem Stadtrechnungshof Wien übergebenen Unterlagen zu entnehmen war, wurde im Juli 2013 ein Sachverständigengutachten über die Beurteilung des baulichen Zustandes des bestehenden Ruderzentrums samt der Erstellung einer Kostenschätzung für die unbedingt erforderlichen Arbeiten bzw. für die in den nächsten Jahren zu erwartenden Sanierungsarbeiten beauftragt.

In diesem Gutachten wurde angemerkt, dass die Magistratsabteilung 37 über keine Einreichunterlagen zur damaligen Errichtung des Ruderzentrums verfügen würde und daher auch kein Baugenehmigungsbescheid vorläge. Aus diesem Grund wurde mit der Baubehörde vereinbart, Bestandspläne des bestehenden Objektes erstellen zu lassen und dem nachträglichen Ansuchen um Baugenehmigung eine Bestätigung eines Ziviltechnikerbüros beizulegen, dass die Errichtung der Baulichkeit den damals geltenden behördlichen Vorschriften und Gesetzen entsprach. Um diese nachträgliche Baugenehmigung zu erhalten, können gegebenenfalls noch zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich werden. Zusätzlich wäre für den bestehenden Restaurantbereich eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich, die ebenfalls bauliche und haustechnische Maßnahmen nach sich ziehen könnte.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren diese Feststellungen des Sachverständigen insofern bemerkenswert, als im Antrag der Magistratsabteilung 51 an den Gemeinderat aus dem Jahr 2010 für das Gesamtprojekt die Anmerkung aufscheint, dass alle für das Projekt erforderlichen Bewilligungen von den Förderungswerbern erwirkt worden seien.

Daher wurde die Empfehlung ausgesprochen, vor der Antragstellung an den Gemeinderat über die Genehmigung von Förderungen für ein Projekt die erforderlichen Unterlagen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens durchgeführte Kostenschätzung des Sachverständigen wies für unbedingt erforderliche und sofort durchzuführende Leistungen Kosten in der Höhe von rd. 312.800,-- EUR und die zu erwartenden Gesamtsanierungskosten in der Höhe von rd. 742.900,-- EUR aus.

Anfang Oktober 2013 wurde mit den ersten Generalsanierungsarbeiten des Ruderzentrums begonnen. Wie bereits erwähnt, waren die Leistungen der geförderten Generalsanierungs- und Erweiterungsarbeiten für das Rudersportzentrum nicht in der Ausschreibung über die Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" enthalten. Wie sich herausstellte, waren neben den baulichen Sanierungsmaßnahmen auch umfangreiche Sanierungen im Bereich der Haustechnik erforderlich.

Die Bauleistungen für die Sanierungsmaßnahmen wurden direkt der Firma C ohne Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens auf Grundlage ihres Angebotes vom 26. September 2013 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 165.000,-- EUR übertragen. Nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind Direktvergaben nur bis 100.000,-- EUR zulässig.

Die Arbeiten im Bereich der Haustechnik wurden als zusätzliche Leistungen bei der Firma C durch die Firma A beauftragt. Da diese Arbeiten durch die Befugnis der Firma C für das Baumeistergewerbe nicht abgedeckt waren, beauftragte die Firma C befugte Unternehmen, in ihrem Namen die Elektro-, Installateur-, Heizung-, Klima- und Lüftungsarbeiten durchzuführen.

Für diese Arbeiten wurden von der Firma C vier Zusatzangebote gelegt, wobei die Gesamtpreise der jeweiligen Subunternehmerangebote mit 10 % beaufschlagt wurden. Somit erhöhte sich der ursprüngliche Gesamtpreis der Firma C von 165.000,-- EUR durch die Beauftragungen von zusätzlichen Leistungen auf rd. 283.300,-- EUR.

Für den Stadtrechnungshof Wien waren die zusätzlichen Beauftragungen an die Firma C durch die Firma A als nicht wirtschaftlich anzusehen, da im Bereich der Haustechnik jene Firmen zum Einsatz kamen, die bereits bei der Errichtung der "Wildwasserstrecke Neue Donau" vor Ort waren. Die Firma A hätte durch eine direkte Beauftragung dieser Firmen jedenfalls die Höhe des 10%igen Zuschlages der Firma C auf die Angebote der Subunternehmerinnen einsparen können.

Auf Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien konnte von der Magistratsabteilung 51 kein Terminplan über die Bauzeit des Gesamtprojektes vorgelegt werden. Daher war nicht erkennbar, wie der weitere Projektverlauf des Teilprojektes über die Generalsanierung und Erweiterung des Ruderzentrums erfolgen sollte.

Im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien forderte die Magistratsabteilung 51 die Förderungsnehmer schriftlich auf, bis Ende Mai 2015 konkrete Pläne über den Projektverlauf für die weitere Sanierung und den Umbau des Ruderzentrums vorzu-

legen, andernfalls der Restbetrag der Förderung in der Höhe von rd. 250.000,-- EUR an die Stadt Wien rückgefordert werden würde. Weiters wurde die Firma A von der Magistratsabteilung 51 aufgefordert, zum Teilprojekt "Wildwasserstrecke Neue Donau" die Abrechnung umgehend vorzulegen.

6.3 Feststellungen zum Gesamtprojekt

6.3.1 In der von den Förderungswerbern unterzeichneten Einverständniserklärung, die Bestandteil des Förderungsansuchens ist, verpflichteten sich die Unterzeichneten zu einer umgehenden schriftlichen Mitteilung, falls das geförderte Vorhaben teilweise oder zur Gänze nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird. Des Weiteren verpflichteten sie sich zur fristgerechten Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel unter Verwendung eines entsprechenden Abrechnungsformulars.

Im Beschluss des Gemeinderates war auch - wie bereits ausgeführt - festgelegt, dass die Förderungswerber Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bei der Magistratsabteilung 51 bis zu sechs Monate nach Vollendung der Bauleistung vorzulegen haben. Falls die Förderung nicht ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist abgerechnet wurde, war die Magistratsabteilung 51 verpflichtet, diese Förderungen zurückzufordern.

Die Magistratsabteilung 51 erklärte dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsgelder während der Projektlaufzeit bzw. Umsetzung durch eine begleitende Kontrolle überprüft und mittels Quartalsberichten an die Magistratsabteilung 51 gemeldet worden sei. In der Magistratsabteilung 51 wären die Quartalsberichte durch die Referate Grundverwaltung & verpachtete Anlagen (technische Betrachtung) und Budget, Controlling & Personal (wirtschaftliche Betrachtung sowie im Hinblick auf Einhaltung von Förderungsrichtlinien) eingesehen worden. Sofern Abweichungen vom Förderungsantrag erkennbar gewesen wären, sei seitens der Magistratsabteilung 51 Kontakt zu den Förderungsnehmern aufgenommen worden.

Dabei hätten laufend Gespräche zwischen der Firma A, dem Bund und der Magistratsabteilung 51 stattgefunden, um die zeitlichen Verschiebungen zum Förderungsantrag zu erörtern und das weitere Vorgehen abzustimmen. Schriftliche Aufzeichnungen über die Ergebnisse dieser Gespräche bzw. über getroffene Vereinbarungen konnten von der Magistratsabteilung 51 allerdings nicht vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Zukunft wesentliche Verfahrensschritte bzw. Abänderungen zur Förderungsvereinbarung schriftlich zu dokumentieren.

6.3.2 In diesem Zusammenhang erschien dem Stadtrechnungshof Wien bemerkenswert, dass die Magistratsabteilung 51 mit Schreiben vom 7. Mai 2013 den Förderungsnehmern einen Termin zur Abrechnung bzw. zur Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung mit 1. Juli 2013 setzte, obwohl ein Projektverzug aus dem Statusbericht der begleitenden Kontrolle vom Mai 2013 zu erkennen war. In diesem Statusbericht fand sich der Hinweis, dass eine Beauftragung der Planung für das Ruderzentrum noch nicht erfolgt sei. Trotzdem wurde von der Magistratsabteilung 51 die dritte Rate der Förderung in voller Höhe ausbezahlt.

Wie bereits erwähnt, waren in den Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung der Wildwasseranlage nur die Generalunternehmerleistungen für die Baumeisterarbeiten enthalten und keine Leistungen für die Generalsanierung bzw. Erweiterung des Ruderzentrums. Warum diese erforderlichen Leistungen innerhalb der o.a. Ausschreibung nicht mitgeschrieben wurden, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

Der Vorteil wäre darin gelegen, dass alle erforderlichen Leistungen des eingereichten Gesamtprojektes in einem Vergabeverfahren abgewickelt worden wären und die Förderungswerberin hätte sich zusätzliche Verfahrenskosten, z.B. für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, erspart. Durch einen entsprechenden Vermerk eines Vorbehaltes innerhalb dieser Gesamtausschreibung über eine gesonderte Vergabe in Lose gemäß Bundesvergabegesetz wäre auch die Beauftragung der jeweiligen Billigstbieterin bzw. des jeweiligen Billigstbieters innerhalb einzelner Leistungsgruppen garantiert ge-

wesen. Ein weiterer Vorteil wäre in der zeitgleichen Ausführung der beiden Teilprojekte gelegen, sodass das Gesamtprojekt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes hergestellt hätte werden können.

Daher wurde empfohlen, vor Einleitung eines Vergabeverfahrens zu prüfen, ob Leistungen aus einzelnen geförderten Teilprojekten innerhalb eines Gesamtprojektes in einer Bauausschreibung zusammengefasst werden können, um damit wirtschaftlichere Angebotsergebnisse erzielen zu können.

Stellungnahme des Wiener Ruderverbandes:

Präambel

Der Wiener Ruderverband vertritt die Interessen des Wiener Rudersports, betreffend das Leistungszentrum Neue Donau speziell des Leistungssports.

Festgehalten sei auch, dass der Wiener Ruderverband zwar Förderungswerber war bzw. ist, bisher aber niemals Fördermittel direkt erhalten hat, noch war der Wiener Ruderverband in die Bautätigkeit eingebunden, da das gesamte Projekt von der Projektgesellschaft Firma A durchgeführt wurde. Es gab zu keiner Zeit Geldflüsse, aus welcher Quelle auch immer, auf Konten des Wiener Ruderverbandes. Somit kann zu Geldflüssen bzw. zu Fragen der Abwicklung keine Stellungnahme abgegeben werden.

Des Weiteren kann der Wiener Ruderverband nur zu dem Teil, der das "Ruderzentrum" betrifft, Stellung nehmen, nicht jedoch zu Themen, die die Wildwasserstrecke betreffen.

1. Ziele des Wiener Ruderverbandes

Die Ziele des Wiener Ruderverbandes im Leistungszentrum sind:

- Optimale Trainingsbedingungen für Kaderleute,
- Veranstaltungen von Regatten,

- Autonome Verwaltung der für den Ruderbetrieb notwendigen Gebäudeteilen.

Der Wiener Ruderverband ist selbstverständlich bereit und Willens, die für den Ruderbetrieb bestimmten Gebäudeteile auch für andere Sportlerinnen bzw. Sportler und/oder Veranstaltungen nutzen zu lassen, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Gesamtkonzeptes dienlich ist. Die Priorität muss aber eindeutig bei der von der Stadt Wien beabsichtigten Nutzung als Leistungszentrum für Ruderinnen bzw. Ruderer und einem ungestörten Trainings- und Rennbetrieb für die Kaderleute liegen.

2. Status

a) Die "Generalsanierung" des Ruderzentrums ist bis dato noch nicht erfolgt, sehr wohl wurden aber zwischenzeitlich im Jahr 2014, dringend notwendige Sanierungen baulicher Art sowie der Haustechnik durchgeführt. Der Wiener Ruderverband kann nur bestätigen, dass diese Sanierungen dringendst notwendig waren, da durch Schimmelbefall bereits gesundheitliche Gefährdung der Sportlerinnen bzw. Sportler gegeben war und somit Gefahr im Verzug gegeben war. Außerdem wäre eine weitere Sanierung ohne diese Maßnahmen lt. Fachleuten ohnehin nicht möglich.

b) Der Wiener Ruderverband ist sowohl mit der Magistratsabteilung 51 als auch mit der Projektgesellschaft Firma A und dem Kanuverband in gutem Kontakt.

c) Die Pläne zur Fertigstellung der Generalsanierung des Ruderzentrums wurden von der Firma A in enger Zusammenarbeit mit dem Wiener Ruderverband erstellt (geringfügige Änderungen ohne Kostenrelevanz sind noch in Diskussion) und der Magistratsabteilung 51 vorgelegt.

d) Unabhängig von den baulichen Aspekten ist es noch notwendig, die vertragliche Situation (Mietvertrag) endgültig zu sanieren und neu aufzusetzen.

3. Ausblick

a) Laut Aussagen der zuständigen Fachleute der Firma A können die notwendigen Bewilligungen in absehbarer Zeit eingeholt werden.

b) Da aufgrund der vorliegenden Pläne keine Kostenüberschreitung der ursprünglichen Förderung gegeben ist, hofft der Wiener Ruderverband auf einen baldigen Baubeginn und die Fertigstellung der Generalsanierung im Jahr 2016.

c) Betreffend des Mietvertrages gibt es bereits Entwürfe, die derzeit zwischen dem Wiener Ruderverband und dem Generalpächter in Diskussion stehen. Wir sind optimistisch, hier noch vor Baubeginn eine einvernehmliche Lösung zu finden.

4. Stellungnahme zu einzelnen Punkten

a) Eine Stellungnahme zur Auszahlung der Mittel an den/die Förderungswerber erübrigt sich nach Meinung des Ruderverbandes, da die Mittel bereits zur Gänze ausbezahlt wurden. Sollten aber noch Auszahlungen geplant sein, so steht der Wiener Ruderverband selbstverständlich zur Verfügung, um diese Mittel gesetzes- und richtlinienkonform zu verwalten.

b) Der Wiener Ruderverband hat - im Sinn des Sports und in Kenntnis der knappen Verfügbarkeit derartiger Mittel - größtes Interesse, dass die Fördermittel sparsamst eingesetzt werden. Generalunternehmerinnen bzw. Generalunternehmer, die Aufschläge

verrechnen, sollte nur bei sinnvoller Gegebenheit beauftragt werden.

5. Resümee

Der Wiener Ruderverband möchte festhalten, dass durch die gute Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 51 und der Firma A eine solide Grundlage dafür gegeben ist, dass das seitens der Magistratsabteilung 51 geförderte Projekt der Generalsanierung des Ruderzentrums Neue Donau im Jahr 2016 abgeschlossen werden kann.

Ebenfalls können nach heutigem Wissensstand die geplanten Kosten eingehalten werden. Somit wird mit der erwarteten Fertigstellung 2016 der Förderzweck erreicht werden.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bei Förderungen der Stadt Wien zur Errichtung von Sportstätten sollte von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber vor Antragstellung an den Gemeinderat ein Betriebsführungskonzept eingefordert werden (s. Pkt. 3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird künftig - abhängig von der Größe und Komplexität des Projektes - auf diese Empfehlung im Einzelfall Bedacht nehmen.

Empfehlung Nr. 2:

Förderungsmittel sollten nur Organisationen ausbezahlt werden, die aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates als Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer infrage kommen (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Gemäß dem Förderantrag und dem Gemeinderatsantrag stellt sich aus Sicht der Magistratsabteilung 51 zweifelsfrei dar, dass die Förderungsnehmer der Wiener Kanuverband und der Wiener Ruderverband (beide in Wien ansässig) sind und somit den Förderrichtlinien entsprochen wurde. Diese beiden haben sich zur Abwicklung und Umsetzung des Projektes einer GmbH bedient. Aus wirtschaftlichen Überlegungen der Fördernehmer wurden die Fördermittel seitens der Magistratsabteilung 51 direkt an die GmbH überwiesen.

Empfehlung Nr. 3:

Bei der Vergabe einer Förderung für ein Gesamtprojekt, welches aus mehreren Teilprojekten besteht, sollte die Förderungshöhe den einzelnen Teilprojekten zugewiesen und den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird künftig dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Auszahlung der Förderung sollte auf Basis eines detaillierten Finanzierungsplanes erfolgen (s. Pkt. 4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird künftig - abhängig von der Größe und Komplexität des Projektes - auf diese Empfehlung im Einzelfall Bedacht nehmen.

Empfehlung Nr. 5:

Auf die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Auftragserteilung sollte verstärktes Augenmerk gelegt werden (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Es wird auch künftig auf die Richtigkeit der gefertigten Auftragserteilung mit der nötigen Sorgfalt besonders Bedacht genommen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen sollte von der Vertragspartnerin bzw. vom Vertragspartner eingefordert werden (s. Pkt. 5.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Dieser Empfehlung wird die Magistratsabteilung 51 künftig nachkommen, indem nach Berichtslegung durch die begleitende Kontrolle dokumentierte, referatsübergreifende Nachbesprechungen stattfinden und im Einzelfall Maßnahmen ergriffen werden.

Empfehlung Nr. 7:

Die Bezeichnung von Berichten Externer sollte innerhalb eines Projektes einheitlich und in numerischer Reihenfolge erfolgen (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Siehe Empfehlung Nr. 6.

Empfehlung Nr. 8:

Feststellungen einer begleitenden Kontrolle über Abweichungen im geförderten Projekt sollten die Magistratsabteilung 51 dazu veranlassen, steuernd einzuwirken (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Siehe Empfehlung Nr. 6.

Empfehlung Nr. 9:

Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Leistungserfüllung Externer sollte verstärkt wahrgenommen werden (s. Pkt. 5.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Siehe Empfehlung Nr. 6.

Empfehlung Nr. 10:

Vor der Antragstellung an den Gemeinderat über die Genehmigung von Förderungen für ein Projekt sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber auf Vollständigkeit geprüft werden (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Seitens der Magistratsabteilung 51 wird künftig in Abhängigkeit von Gesamthöhe und Komplexität des Sportstättenförderungsantrages auf die Themen "Detailplanung" und "Bauzeit" sowie "Bauzustandsfeststellungen" verstärktes Augenmerk gelegt.

Empfehlung Nr. 11:

Abweichungen zur Förderungsvereinbarung sollten künftig schriftlich dokumentiert werden (s. Pkt. 6.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird künftig dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 12:

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sollte geprüft werden, ob Leistungen aus einzelnen geförderten Teilprojekten innerhalb eines Gesamtprojektes in einer Bauausschreibung zusammengefasst werden können, um damit wirtschaftlichere Angebotsergebnisse zu erzielen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 wird künftig im Weg der begleitenden Kontrolle besonderes Augenmerk auf sämtliche Aspekte der Wirtschaftlichkeit - in Abhängigkeit von Gesamthöhe und Komplexität

des Projektes vor allem auch im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen - legen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2015